



Zugestellt
am 11.12.2020

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

- Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Kaiserstr. 11a, 69115 Heidelberg, Az: 203/19:BM01 ht

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-237

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Hilgers als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 2. Dezember 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger in Bezug auf Gambia ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.02.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der 1995 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Gambias und begehrt im Rahmen eines Asylfolgeantrages die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Gambias vorliegt.

Der Kläger stellte einen Asylantrag. Im Anhörungsverfahren legte er dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zahlreiche medizinische Unterlagen vor, ausweislich derer er an einer chronischen Hepatitis B und D Infektion leidet und eine regelmäßige antivirale Therapie mit Tenofovir (Viread) benötigt. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 07.06.2016 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass kein Abschiebungsverbot vorliege. Hinsichtlich letzterem führte das Bundesamt aus, eine adäquate Behandlung einer chronischen Hepatitis B sei in Gambia ausweislich einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.05.2011 möglich. Es gebe in Gambia acht, über das Land verteilte Therapiezentren, die für die Versorgung von Patienten mit HIV eingerichtet seien. Diese seien auch in der Lage, Patienten mit einer Hepatitis B-Infektion zu versorgen. Das vom Kläger benötigte Medikament Viread sei dort vorhanden. Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern koste zwischen 0,30 € und 1,0 € pro Konsultation. Vorhandene Medikamente, wie das genannte, seien für die Patienten kostenlos. Für die Übergangszeit im Zuge der Rückkehr könne der Kläger mit einem gewissen Vorrat des benötigten Medikamentes ausgestattet werden. Der Kläger erhob gegen den ablehnenden Bescheid vom 07.06.2016 Klage und stellte einen Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgerichts Karlsruhe lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 05.07.2016 ab (A 9 K 2770/16) und wies die Klage mit Urteil vom 06.10.2016 (A 9 K 2769/16) ab. Zur Begründung verwies das Gericht vor allem auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.05.2011. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe mit Beschluss vom 20.3.2017 (A 9 S 2267/16) ab.

Am 19.11.2018 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung berief er sich erneut auf seine Hepatitis B und D Erkrankung. Er legte mehrere ärztliche Atteste vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom 01.02.2019 als unzulässig ab (Ziff. 1). Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 07.06.2016 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde abgelehnt (Ziff. 2). Zur Begründung führte das Bundesamt unter anderem aus. Es reiche nicht aus, wenn von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung wegen der dortigen Verhältnisse nicht auszugehen sei, sich die Erkrankung aber auch nicht gravierend zu verschlimmern drohe. Auch eine Auskunft von MedCOI vom 16.10.2018 habe bestätigt, dass das Medikament Tenofovir in Gambia verfügbar sei.

Der Kläger hat daraufhin am 12.02.2019 die vorliegende Klage erhoben und einen Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung hat er weitere ärztliche Atteste zur Akte gereicht.

Mit Beschluss vom 01.08.2019 hat das Gericht das Bundesamt im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der für die Abschiebung des Klägers zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Kläger vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren nicht abgeschoben werden darf. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der Kläger sei, wie zwischen den Beteiligten unstrittig sei, mit Hepatitis B und D infiziert. Welche konkrete Behandlung er benötige und ob diese in Gambia verfügbar sei, sei unklar und im Hauptsacheverfahren aufzuklären. Soweit das Bundesamt und der Einzelrichter der 9. Kammer im Asylerst- und Asylfolgeverfahren auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.05.2011 verwiesen hätten, um zu begründen, dass der Kläger auch in Gambia behandelt werden könne, vermöge sich der Einzelrichter der 10. Kammer dem nicht anzuschließen. In der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes sei ausschließlich zu einer Hepatitis B Erkrankung Stellung genommen worden, nicht zu einer Kombination von Hepatitis B und D. Die Auskunft sei im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts überdies bereits mehr als acht Jahre alt. Der Einschätzung des Bundesamtes, die im Asylfolgeverfahren eingeholte MedCOI-Auskunft vom 16.10.2018 bestätige erneut die Verfügbarkeit von Tenofovir in Gambia, überzeuge gleichfalls nicht. Auch diese Auskunft verhalte sich ausschließlich zu einer Hepatitis B Erkrankung, nicht hingegen zu einer Kombination von Hepatitis B und D. In der Auskunft stehe zudem ausdrücklich, dass Patienten in Gambia hohe Zuzahlungen leisten müssten und dass keine

Informationen darüber vorlägen, ob und gegebenenfalls inwieweit dies auch für Te-novofir gelte. MedCOI bestätige die Angaben des Auswärtigen Amtes damit nicht, ziehe diese im Gegenteil ausdrücklich infrage.

Durch Beschluss vom 01.08.2019 hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens von Prof. ■■■■■, Kommissarische Ärztliche Direktorin an der Universitätsklinik ■■■■■. Nach Eingang des medizinischen Sachverständigengutachtens hat das Gericht durch Beschluss vom 21.10.2019 weiteren Beweis in der Form der Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes erhoben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich Gambias ein Abschiebungsverbot vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.02.2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamtes zum Asylerst- und zum Asylfolgeantragsverfahren vor. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird hierauf verwiesen und auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3, § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer und ohne mündliche Verhandlung.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch, dass das Bundesamt feststellt, dass hinsichtlich Gambias ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (Satz 2). Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (Satz 3). Zu bejahen ist ein Abschiebungsverbot dabei, wenn die erforderliche medizinische Behandlungsmöglichkeit für den Ausländer im Zielstaat einer möglichen Abschiebung entweder gar nicht verfügbar ist, oder wenn sie theoretisch zwar verfügbar ist, für den betroffenen Ausländer aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichbar ist.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist im besonderen Einzelfall des Klägers derzeit ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die Leberwerte des Klägers im Falle seiner Abschiebung innerhalb kurzer Zeit deutlich verschlechtern würden. Es wäre mit einem akuten Leberversagen und infolge dessen mit dem Tod des Klägers zu rechnen.

Der Kläger leidet ausweislich der zahlreichen zur Akte des Bundesamtes und zur Gerichtsakte gereichten ärztlichen Atteste sowie ausweislich des medizinischen Sachverständigengutachtens der gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. ■■■ vom 12.08.2019 an einer chronischen Hepatitis B und D-Koinfektion. Er hat aufgrund dieser seit Jahren anhaltenden Erkrankung ein Leben lang einmal täglich 245 mg Tenofovir beziehungsweise ein Generikum zu nehmen. Bei Absetzung der Behandlung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Flair der Hepatitis B und einer deutlichen Verschlechterung der Leberfunktion innerhalb ca. eines Jahres zu rechnen. 2015

wäre der Kläger ohne die Behandlung aufgrund seines damaligen akuten Leberversagens gestorben.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Gambia Zugang zu den benötigten Medikamenten hätte. Die medizinische Versorgung ist in Gambia mangelhaft. Eine allgemeine Krankenversicherung existiert nicht. Staatliche Krankenhäuser bieten zwar eine quasi kostenlose Versorgung, diese ist jedoch aufgrund mangelnder Ärzte, Apparaturen und Medikamente unzureichend (Auswärtiges Amt, Lagebericht Gambia vom 12.07.2020, S. 12). Das vom Kläger benötigte Medikament Tenofovir ist in Gambia grundsätzlich nicht erhältlich. Es kann lediglich über spezialisierte Apotheken aus dem Ausland importiert werden, wobei eine Monatsdosis etwa 900 € kostet (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Karlsruhe vom 22.09.2020). Dass der Kläger sich derartige regelmäßige Bestellungen aus dem Ausland auf eigene Kosten leisten könnte, erscheint ausgeschlossen. Die Eltern des Klägers sind nach dessen Angaben im Asylverfahren verstorben. Das Gericht hat keinen Anlass, diese Erklärung anzuzweifeln. Der Kläger könnte im Falle seiner Rückkehr - auch mit Blick auf die infolge der weltweiten Corona-Pandemie noch schlimmer gewordene wirtschaftliche Lage Gambias - mit Gelegenheitsarbeiten wohl allenfalls sein Existenzminimum erwirtschaften, nicht aber ein derart hohes Einkommen erzielen, dass er sich die dringend benötigte medizinische Behandlung leisten könnte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen.

gen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hilgers